

23-171-01

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

**Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Str. 27, auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487, Gem. Teisnach
Hier: Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen als alternative Energieversorgung zur bestehenden Erdgasversorgung.**

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von 28,6 to. Die Anlage dient als alternative Gasversorgung für die mit Erdgas betriebenen Verbrauchsanlagen bei einer Ergas-mangellage.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), fordert gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung jedoch in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungs-entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Stufe I (Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3) hat ergeben, für den Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, welche eine Prüfung in der Stufe II gem. Anlage 3 UVPG erforderlich machen.

Somit stellt das Landratsamt Regen fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT
Regen, 31.08.2022

gez.

B e h r i n g e r